Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Renzow, Landkreis Nordwestmecklenburg

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom ..... bis ..... erfolgt.

   Renzow, ...

   Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Stellungnahme aufgefordert worden.

   Renzow, ...

   Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 2. Änderung der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Renzow, ...

   Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der 2. Änderung der Satzung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ..... bis ..... zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Renzow, ...

   Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Die Satzung ist zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt worden. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu benachrichtigen.

   Renzow, ...

   Siegelabdruck Der Bürgermeister

6. Der erneute Entwurf der 2. Änderung der Satzung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ..... bis ..... zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Renzow, ...

   Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Renzow, ...

   Siegelabdruck Der Bürgermeister

8. Die 2. Änderung der Satzung wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen.

   Renzow, ...

   Siegelabdruck Der Bürgermeister

9. Die 2. Änderung der Satzung ist am ..... durch Aushang .....bekannt gemacht worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... rechtskräftig.

   Renzow, ...

   Siegelabdruck Der Bürgermeister

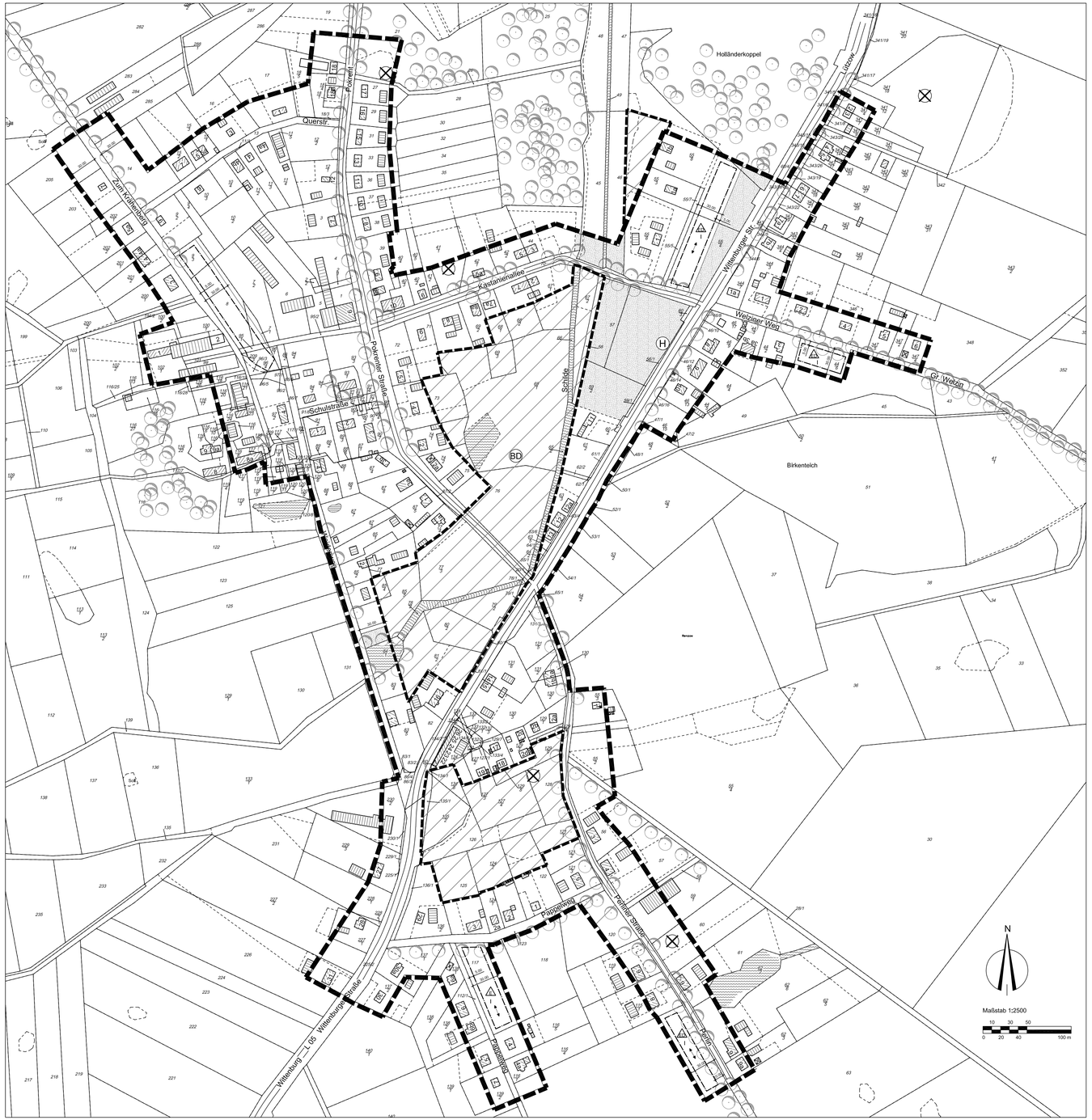

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
- Grünfläche
- Wasserfläche
- I — Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- Firstrichtung

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- BD — Bodendenkmal
- D — Baudenkmale

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- H — Haltestelle
- 71 — Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Nutzungsgrenzen
- prägender Baumbestand
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

2. Änderung

- Herausnahme von Flächen

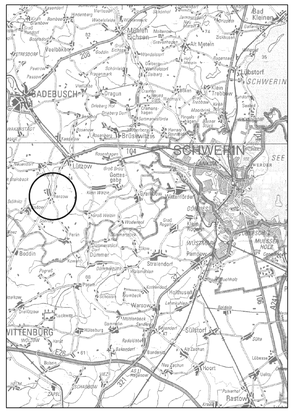

Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Renzow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Renzow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 86 LBauO M-V vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 672) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Renzow sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

2.1 Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

2.2 Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 2 500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
„Örtliche Bauvorschrift"
nach § 86 LBauO M-V

2.1 Beim Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Sattel- und Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° - 50° und harter Bedachung auszubilden.

2.2 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG i.V.m. § 1a Abs.2 BauGB sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsfläche der 2. Änderung zu realisieren:

3.1 Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3 m breiten Streifen (gruppenweise zweireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren. (Pflanzdichte 0,5 Stck./m²)

Artenliste:

Tilia cordata	**Winterlinde**
Tilia platyphyllos	**Sommerlinde**
Crataegus monogyna	**Weißdorn**
Prunus spinosa	**Schlehe**
Acer campestre	**Feldahorn**
Quercus robur	**Stieleiche**
Sorbus aucuparia	**Eberesche**
Corylus avellana	**Haselnuß**
Viburnum opulus	**Gemeiner Schneeball**
Alnus glutinosa	**Schwarzerle**
Salix alba	**Kopfweide**
Rosa canina	**Hundrose**
Sambucus nigra	**Schwarzer Holunder**

3.2 Je Grundstück ist in den Vorgärten ein einhelmischer, standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm, anzupflanzen.

Artenliste:

Malus sylvestris	**Wildapfel**
Pyrus-Hybride	**Wildbirne**
Crataegus laevigata ´ Pauls Scarlet	**Rotdorn**
Prunus padus	**Traubenkirsche**
Crataegus monogyna	**Weißdorn**
Betula pendula	**Sandbirke**
Acer campestre	**Feldahorn**

3.3 Für alle Neuanpflanzungen ist eine dreijährige Gewährungspflege zu übernehmen.

3.4 Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauabnahme entsprechend der Baumaßnahmen auf den o. g. Flächen zu realisieren.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekannmachung in Kraft.

Renzow, Der Bürgermeister

Rechtskraft:	**28.04.2008**
genehmigungsfähige Planfassung:	
überarbeiteter Entwurf	November 2007
Entwurf:	Juni 2005
Vorentwurf:	
Planungsstand	**Datum:**

Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Renzow, Amt Lützow-Lübstorf
(Neuzeichnung und 2. Änderung)

Kartengrundlage:
Digitaler Furkartenausschnitt der Gemarkung Renzow, Flur 1 und 2, Katasteramt Wismar
ergänzt durch örtliche Bestandserfassung 2004

Maßstab: 1 : 2500

Auftragnehmer:

STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
19053 Schwerin, Obotritenring 17
Tel. 0385/760144-0 Fax. 0385/734296
e-mail: stadtundorf-sw@t-online.de